



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2014  
(OR. en)

14831/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0314 (NLE)**

---

---

ECO 145  
ENT 244  
MI 824  
UNECE 16

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen in Bezug auf den Entwurf der neuen Regelung über den Pfahl-Seitenaufprall und den dazugehörigen Entwurf eines Änderungsantrags zu vertretenden Standpunkt

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der  
Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen in Bezug auf den Entwurf der  
neuen Regelung über den Pfahl-Seitenaufprall und den dazugehörigen Entwurf eines  
Änderungsantrags zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates<sup>1</sup> ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (im Folgenden "UNECE") über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ( im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten.
- (2) Durch die vereinheitlichten Anforderungen des Entwurfs der neuen UNECE-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens beim Pfahl-Seitenaufprall sowie des Entwurfs des Änderungsantrags zu dem Entwurf der neuen UNECE-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens beim Pfahl-Seitenaufprall sollen technische Hindernisse für den Handel mit Kraftfahrzeugen und ihren Bauteilen zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 beseitigt und ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau solcher Fahrzeuge und Systeme gewährleistet werden.
- (3) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 hinsichtlich der Annahme des genannten Entwurfs einer UNECE-Regelung sowie des Entwurfs eines Änderungsantrags zu dieser Regelung eingenommen werden soll, festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 zu vertreten ist, besteht darin, für den im Dokument ECE TRANS/WP.29/2014/79 enthaltenen Entwurf der neuen UNECE-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens beim Pfahl-Seitenaufprall sowie für den im Dokument ECE TRANS/WP.29/2014/80 enthaltenen Entwurf eines Änderungsantrags zu dieser Regelung zu stimmen.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---